

in der betreffenden Angelegenheit eingetreten war, für überflüssig oder für überholt gehalten hatten ⁴⁾).

In dem zweiten Fall, den Murray anführt, hatte der Papst an den Erzbischof von Tours geschrieben: *Quod autem tibi litteras non misimus, non negligentiae nostrae, sed, ut videmur recordari, legatorum festinantiae potes ascribere* ⁵⁾). Dazu Murray ⁶⁾): „The departure of messengers without a letter was not uncommon“. In Wirklichkeit besagt die Quelle das Gegenteil: eine nur mündliche Botschaft war „ungewöhnlich“, und deshalb schrieb Gregor VII. den zitierten Satz als eine Art Entschuldigung.

Bevor wir nun Murray's zwei Methoden genauer betrachten, müssen wir feststellen, daß seine Statistiken ganz unbrauchbar sind, weil er das Register Gregors VII. nicht gründlich gelesen und weder Jaffés Papstregesten noch die Archivberichte zum Göttinger Papsturkundenwerk durchgesehen hat. Das Reg. Vat. 2 enthält insgesamt 357 Briefe. Dabei sind nicht mitgezählt die Synodalprotokolle, die Eide und die übrigen Stücke, die in Caspars Edition keine eigene Nummer erhalten haben, ferner nicht die Privilegien II 59, VI 12, 34, 38, VII 19, 24, IX 6 und 7, die Doppeleintragungen IX 12 und 22 sowie V 17. Auf der anderen Seite sind die a paribus-Briefe I 4 und 64 entsprechend ihrer Stückzahl in Anschlag gebracht worden, und auch VI 4 habe ich doppelt berechnet.

Nicht so einfach sind die Extravaganten zu erfassen. Cowdrey druckt in seiner Edition, wenn man von den Appendices mit fragwürdigem Material absieht, 65 Briefe ⁷⁾). Davon sind Nr. 20 als Fälschung ⁸⁾) und Nr. 39 als Synodalansprache auszuscheiden. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann dagegen aus der Appendix A die Nr. 67 hinzugerechnet werden. Nr. 70, eine Anweisung an Hugo von Die, einen Streit zwischen dem Bischof von Mâcon und dem Abt von Cluny zu schlichten (= JL 5183), gilt seit langem als Fälschung. Die Beurteilung wird dadurch erschwert, daß der Text stellenweise korrupt ist. Anstößig wirkt das harte Urteil über Hugo von Cluny: es ist schwer vorstellbar, daß Gregor ihm so einseitig die *serpentis astutiam* vorgeworfen haben sollte, zumal bevor der Fall überhaupt geklärt war. Andererseits ist der Brief

⁴⁾ Siehe G. Meyer von Knonau, Jbb. Heinrich IV. und Heinrich V. 2, S. 464 ff.; E. Frhr. von Guttenberg, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (1963) S. 237 f. Nr. 462 f.

⁵⁾ Cowdrey, Epistolae S. 88 Nr. 33.

⁶⁾ S. 177.

⁷⁾ Cowdrey, dazu u. S. 126 ff.

⁸⁾ S. o. S. 106 ff.